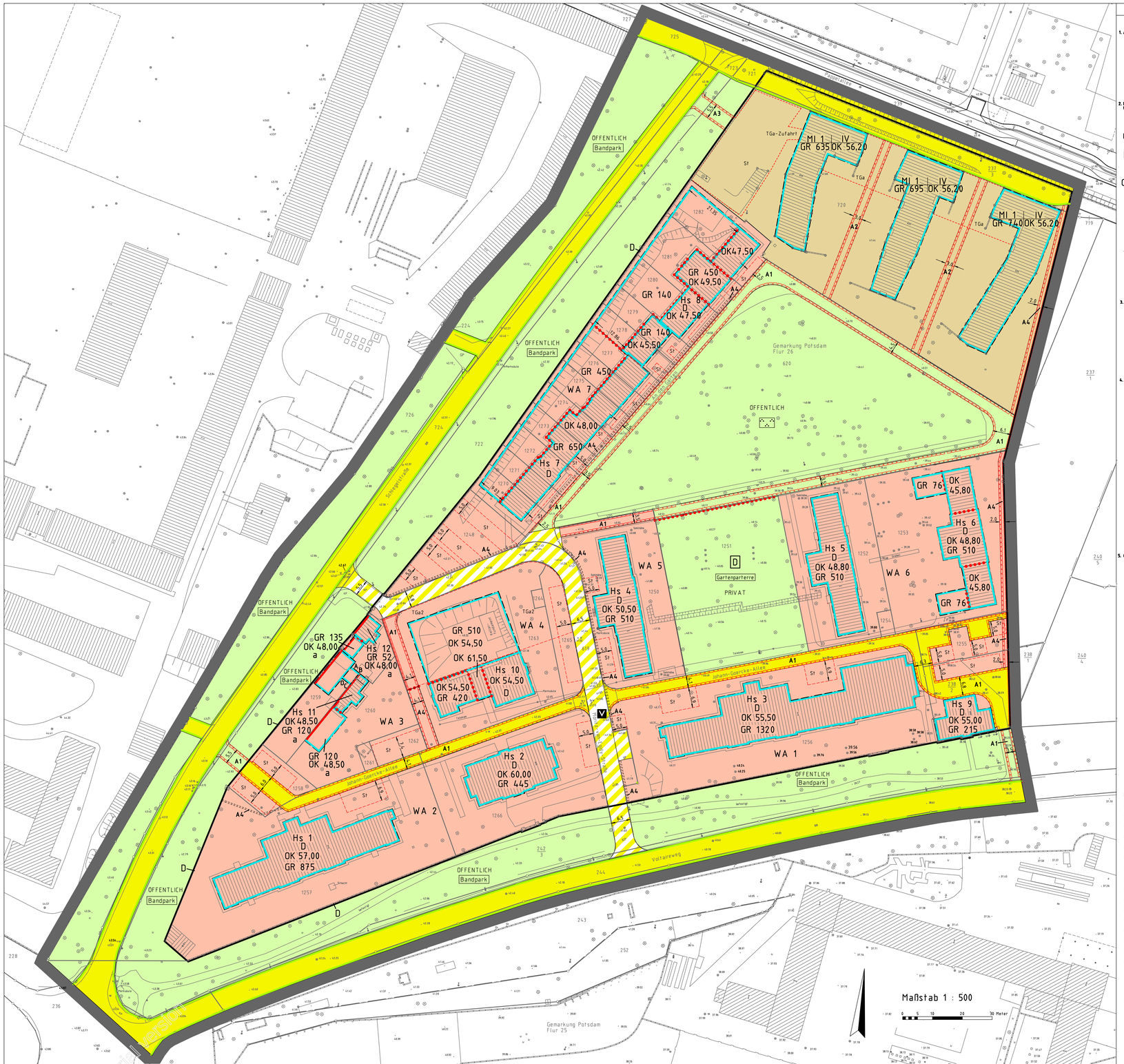


## Planzeichenerklärung (gem. PlanzV ´90)

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

**2. Maß der baulichen Nutzung als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

GR 100 — Grundflächen mit Flächenangabe in m² (§ 16 Abs. 3 PKT. 1 sowie § 19 BauNVO)

III — Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 3 PKT. 2 BauNVO)

OK 53,20 — Oberkante baulicher Anlagen in m über DHHN 92 (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

| MI 1 | IV | Bezeichnung des Baufeldes | Anzahl der Vollgeschosse |
|---|---|---|---|
| GR635 | OK56,20 | Grundfläche (GR in m²) | Oberkante baulicher Anlagen (m ü. DHHN 92) |

**3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

a — abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenzen (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 1 und 2 BauNVO)

**4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Straßenbegrenzungslinie
öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

private Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie
öffentliche Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Straßenbegrenzungslinie

Zweckbestimmung:
V — Verkehrsberuhigter Bereich

**5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Grünfläche

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung

Parkanlage

Bandpark — Bandpark

Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung

Gartenparterre — Gartenparterre

**6. Sonstige Planzeichen**

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Zweckbestimmung:
St — Stellplätze
TGa2 — Tiefgaragen mit zulässiger Anzahl der Geschosse
Ga — Garagengebäude

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

bei schmalen Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
A4

A1 — Flächenkennzeichnung mit Bezug zur textlichen Festsetzung

MI 1 — Bezeichnung des Baugebietes

Hs 1 — Bezeichnung des Gebäudes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder sonstiger Festsetzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes; einer Grünfläche (z.B § 1 Abs. 5 & Abs.9 BauNVO)

**7. Nachrichtliche Übernahme Regelungen für die Straßenhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

D — Denkmalgeschützte Teile des Einzeldenkmals

**8. Planunterlage**

+6.26 — Geländehöhe, Straßenhöhe in m über DHHN 92 (§ 9 Abs. 2 BauGB)

237/5 — Flurstücksnummer

Gebäude

Böschung

## Textliche Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung**

1.1. Zulässigkeit von Nutzungen in den Allgemeinen Wohngebieten
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 7 sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.2. Zulässigkeit von Nutzungen im Mischgebiet
Im Mischgebiet MI 1 sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 5-8 BauNVO nicht zulässig, die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Ferner sind als einer Tiefe von 15 m südlich der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie der Pappelallee in allen Gebäuden und Gebäudeteilen nur Wohnungen zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 9 BauNVO)

**2. Maß der baulichen Nutzung**

2.1. Zulässigkeit der Überschreitung der Grundfläche in den Allgemeinen Wohngebieten
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 3 und WA 5 - WA 7 darf die insgesamt festgesetzte Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Feuerwehrzufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,6 überschritten werden. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 darf die festgesetzte Grundfläche durch die Grundflächen von Tiefgaragen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Feuerwehrzufahrten sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 19 Abs. 4, Satz 3 BauNVO)

2.2. Zulässigkeit der Überschreitung der Grundfläche im Mischgebiet
Im Mischgebiet MI 1 darf die festgesetzte Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 19 Abs. 4, Satz 3 BauNVO)

2.3. Bauhöhenbeschränkung
Die festgesetzten Höhen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungs- und Aufzugsanlagen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO)

**3. Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise**

3.1 Vortreten von Gebäudeteilen
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 5 und WA 6 ist für die baulichen Anlagen, mit Ausnahme Haus 9, ein Vortreten von Balkonen bis zu einer Länge von jeweils 5,0 m und einer Tiefe bis zu 2,0 m sowie von überdachten Freitreppen als Hauseingänge bis zu einer Länge von jeweils 6,0 m und einer Tiefe bis zu 3,5 m zulässig. Die Gesamtbreite der Balkone und Freitreppen darf insgesamt 60 % der jeweiligen Gebäudelänge nicht überschreiten; für Haus 9 gelten keine Beschränkungen hinsichtlich der Länge und des prozentualen Anteils an der Gebäudelänge.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)

3.2. Zulässigkeit von Nebenanlagen
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 7 sind Gebäude als Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

3.3. Zulässigkeit von Stellplätzen
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 2, WA 4 - WA 7 und im Mischgebiet MI 1 sind Garagen, Tiefgaragen und oberirdische Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen, Tiefgaragen und oberirdische Stellplätze zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 Abs. 4, 6 BauNVO)

3.4. Zulässigkeit von Gebäudeteilen
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ist innerhalb der Fläche ABCDA ein Verbindungsbauwerk zwischen den Häusern 11 und 12 mit einer maximalen Grundfläche von 15 m² und einer maximalen OK von 48,5 m über DHHN 92 zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

3.5 Abweichende Bauweise
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 gilt folgende abweichende Bauweise: Ist eine Bauline festgesetzt, muss an diese einseitig angebaut werden; es gelten die Abstandsflächenvorschriften des § 6 Abs. 1 S. 2 BbgBO.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO)

**4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

4.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Die Flächen mit der Kennzeichnung A 1 sind mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit, einem Fahrrecht zugunsten der jeweiligen Anlieger, der Ver- und Entsorgungsbetriebe und für Rettungsfahrzeuge sowie einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Versorgungsbetriebe zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4.2 Geh- und Radfahrrechte
Die Flächen mit der Kennzeichnung A 2 sind mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4.3 Fahrrechte
Die Fläche mit der Kennzeichnung A 3 ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Anlieger des Mischgebietes MI 1 zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

4.4 Leitungsrechte
Die Flächen mit der Kennzeichnung A 4 sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Versorgungsbetriebe zu belasten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

**5. Immissionsschutz**

5.1. Immissionsschutz
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes müssen die Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen entlang der Pappelallee und des Voltaireweges folgende bewertete Luftschalldämmaße (R'w,res nach DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989) aufweisen oder es sind andere Maßnahmen mit gleicher Wirkung zu treffen:

| Pappelallee | Fassade | Geschoss | Bewertetes Schalldämmaß R'w,res |
|---|---|---|---|
| westlicher Neubau | Nord | 2. OG | 35 dB(A) |
| | Nord | 3. OG | 40 dB(A) |
| | West | 3. OG | 35 dB(A) |
| mittlerer Neubau | Nord | EG | 35 dB(A) |
| | Nord | 1. OG | 40 dB(A) |
| | Nord | 2. OG | 40 dB(A) |
| | Nord | 3. OG | 45 dB(A) |
| östlicher Neubau | Nord | EG | 35 dB(A) |
| | Nord | 1. OG | 40 dB(A) |
| | Nord | 2. OG | 40 dB(A) |
| | Nord | 3. OG | 45 dB(A) |
| | Ost | 2. OG | 35 dB(A) |
| | Ost | 3. OG | 35 dB(A) |

| Voltaireweg | Fassade | Geschoss | Bewertetes Schalldämmaß R'w,res |
|---|---|---|---|
| Haus 1 | Süd | 1. OG | 40 dB(A) |
| Haus 2 | Süd | 1. OG | 35 dB(A) |
| | Süd | 2. OG | 40 dB(A) |
| | Süd | 3. OG | 40 dB(A) |
| | West | 3. OG | 35 dB(A) |
| Haus 3 | Süd | 1. OG | 35 dB(A) |
| | Süd | 2. OG | 40 dB(A) |
| | Ost | 1. OG | 35 dB(A) |
| | Ost | 2. OG | 40 dB(A) |
| | West | 2. OG | 35 dB(A) |
| Haus 9 | Süd | EG | 35 dB(A) |
| | Süd | 1. OG | 40 dB(A) |
| | Süd | 2. OG | 40 dB(A) |
| | Süd | 3. OG | 40 dB(A) |
| | Ost | 2. OG | 35 dB(A) |
| | Ost | 3. OG | 35 dB(A) |
| | West | 1. OG | 40 dB(A) |
| | West | 2. OG | 40 dB(A) |
| | West | 3. OG | 40 dB(A) |

Für Büroräume kann das festgesetzte bewertete Schalldämmaß jeweils um 5 dB(A) reduziert werden.
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens können die festgesetzten Schalldämmaße durch Nachberechnungen aktualisiert bzw. konkretisiert werden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

**6. Grünfestsetzungen**

6.1. Die Befestigung von Wegen und Stellplätzen in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 7 und im Mischgebiet MI 1 ist die Befestigung von Wegen und Stellplätzen einschließlich ihrer Zufahrten, mit Ausnahme der Zufahrten zu den Tiefgaragen, ausschließlich in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Auch wasser- und luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen oder Betonverguss sind unzulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.2 Begrünung von Stellplätzen
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 7 und im Mischgebiet MI 1 ist je vier Stellplätze ein Laubbaum mit einem Stammumfang 20/25 der Pflanzliste 2 zu pflanzen. Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume einzurechnen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.3 Begrünung von Tiefgaragen
Tiefgaragen sind, soweit sie nicht überbaut werden, mit einer mindestens 40 cm starken Bodenaubstratschicht zu überdecken und gärtnerisch anzulegen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.4 Pflanzbindung in den Baugebieten
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 7 und im Mischgebiet MI 1 ist je angefangener 150 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ein Laub- oder Nadelbaum mit einem Stammumfang 20/25 der Pflanzliste 2 zu pflanzen. Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume einzurechnen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.5 Zulässige Versiegelung
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist eine Versiegelung von bis zu 20 % der Gesamtfläche zulässig.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**Hinweis**

Die für die Öffentlichkeit zugänglichen und von der Öffentlichkeit genutzten Bereiche sind nach den einschlägigen Vorschriften barrierefrei zu bauen (§ 45 BbgBO, DIN 18024)

**Pflanzliste 1**

| | |
|---|---|
| Buxus sempervirens | Buchs |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Corylus avellana | Hasel |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Daphne mezereum | Seidelbast |
| Euonymus europaea | Pfaffenhütchen |
| Hedera helix | Efeu |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Malus domestica | Wildapfel |
| Rosa in Sorten | Rosen |
| Rubus idaeus | Himbeere |
| Salix caprea | Salweide |
| Salix purpurea | Purpurweide |
| Sorbus aucoparia | Vogelbeere |
| Taxus baccata | Eibe in Sorten |
| Thuja occidentalis | Lebensbaum |
| Tsuga canadensis | Hemlocktanne |
| Viburnum opulus | Schneeball |

**Pflanzliste 2**

| | |
|---|---|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Betula pendula | Sandbirke |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Chamaecyparis | Scheinzypresse in Sorten |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Sorbus aria | Mehlbeere |
| Robinia pseudoacacia | Robinie |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
| Ulmus laevis | Flatterulme |

# LANDESHAUPT-STADT POTSDAM

## BEBAUUNGSPLAN NR. 59 "LAZARETT"

UBERSICHT M. 1:10.000

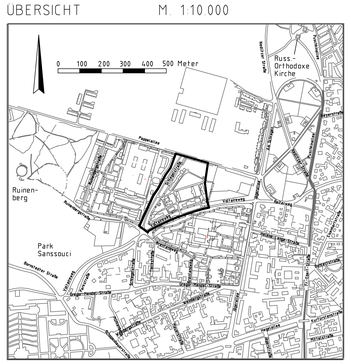


STAND: Oktober 2005

## Rechtsgrundlagen

1. § 233 Abs. 1 BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) i.V. mit dem BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 317) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 1359)
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
4. BRANDENBURGISCHE BAUORDNUNG (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2005 (GVBl. I S. 242)
5. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
6. GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.08.2004 (GVBl. I S. 350)
7. BRANDENBURGISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 215)

## Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.06.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Lazarett" gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 22.06.1995 und 17.08.1995 im Amtsblatt für die Stadt Potsdam Nr. 06 und 08 ortsüblich bekannt gemacht.

Potsdam, den .....

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung der Planziele hat in der Zeit vom 31.07.1995 bis 18.08.1995 stattgefunden.

Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.

Potsdam, den .....

Leiterin des Bereiches Stadterneuerung

Beschluß zur Öffentlichen Auslegung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.10.1996 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.10.1996 im Amtsblatt für die Stadt Potsdam Nr. 10 ortsüblich bekannt gemacht.

Potsdam, den .....

Leiterin des Bereiches Stadterneuerung

Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen

Öffentliche Auslegung
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom August 1996 hat in der Zeit vom 04.11.1996 bis zum 04.12.1996 stattgefunden.

Potsdam, den .....

Leiterin des Bereiches Stadterneuerung

Eingeschränkte Beteiligung
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung aufgrund von Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Potsdam, den .....

Leiterin des Bereiches Stadterneuerung

Beschluss zur erneuten Öffentlichen Auslegung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.05.2004 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 16.02.2004 gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 27.05.2004 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 13 ortsüblich bekannt gemacht. Die von der Änderung des Bebauungsplanentwurfes berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beteiligt.

Potsdam, den .....

Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen

Erneute Öffentliche Auslegung
Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 16.02.2004 hat in der Zeit vom 07.06.2004 bis zum 16.07.2004 stattgefunden.

Potsdam, den .....

Leiterin des Bereiches Stadterneuerung

Eingeschränkte Beteiligung
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der erneuten öffentlichen Auslegung aufgrund von Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Potsdam, den .....

Leiterin des Bereiches Stadterneuerung

Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am ..... die Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gebilligt und den Bebauungsplan in der Fassung vom ..... gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Potsdam, den .....

Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am ..... im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Nr. ..... Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, kann der Bekanntmachung entnommen werden. In der Bekanntmachung ist auch auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, BauGB) hingewiesen worden.

Potsdam, den .....

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Potsdam, den .....

Oberbürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschrift nicht schriftlich geltend gemacht worden.

Potsdam, den .....

Oberbürgermeister

Innerhalb von sieben Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht schriftlich geltend gemacht worden.

Potsdam, den .....

Oberbürgermeister

## Katastervermerk

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrevelanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Potsdam, den .....

Hersteller der Planunterlage

Dieser Plan wurde am ..... ausgefertigt.

Potsdam, den .....

Oberbürgermeister